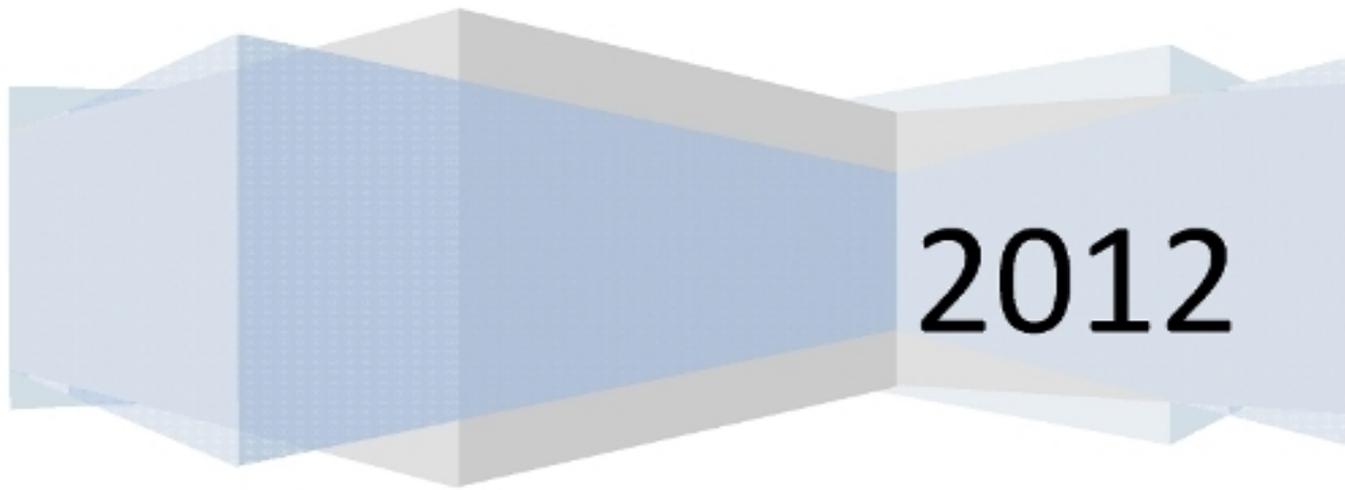


Gesetz 398/91

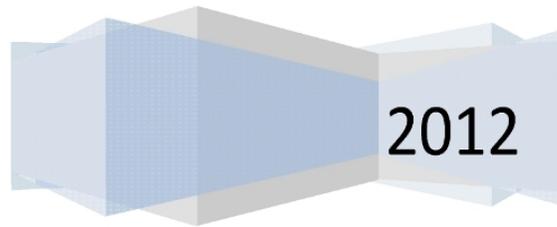
**Handbuch für
Tourismusvereine, Amateursportvereine,
Chöre, Musikkapellen und sonstige nicht
gewerbliche Körperschaften**



2012

Gesetz 398/91

**Handbuch für
Tourismusvereine, Amateursportvereine,
Chöre, Musikkapellen und sonstige nicht
gewerbliche Körperschaften**



Peter Göller

Gesetz 398/91

Handbuch für

Tourismusvereine, Amateursportvereine,
Chöre, Musikkapellen und sonstige nicht
gewerbliche Körperschaften

Books on Demand

*„Das ist ein armseliger Schüler, der seinen Lehrer nicht
übertrifft.“*

Leonardo da Vinci

Allen meinen guten Lehrern.

Meiner Familie.

Und Richard Moser, der mich auf dieses Thema gebracht
hat.

I. Vorwort

Südtirol - das Land der Vereine. Es gibt eine fast unüberschaubare Anzahl von Vereinen, die alle möglichen Aktivitäten organisieren und fördern, auch durch die Unterstützung durch die Autonome Provinz Bozen - Südtirol.

Mit 515 Amateursportvereinen, 1.132 Sektionen und über 83.000 Mitgliedern bildet der Verband Südtiroler Sportvereine (VSS) die größte, auf freiwilliger Basis zusammengeschlossene Organisation Südtirols¹.

Daneben gibt es (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- 82 Tourismusvereine und 11 Tourismusverbände²;
- 211 Musikkapellen mit rund 9.350 Musikantinnen und Musikanten³;
- 218 Theatervereine⁴;
- 419 Chöre mit 10.439 Mitgliedern⁵ und 316 Kirchenchöre mit 7.792 Mitgliedern⁶;
- 52 Volkstanzgruppen mit über tausend Tänzerinnen und Tänzern⁷.

Zudem gibt es eine große Anzahl von weiteren Vereinen, welche ohne Gewinnabsicht das soziale Netz unserer Gesellschaft bilden. Besonders erwähnenswert sind hier diejenigen Vereine, die sich tagtäglich in den Dienst der Allgemeinheit stellen, freiwillig und ohne Entschädigung, aus Altruismus und Dienst am Mitmenschen⁸.

In den Vereinen sind unzählige ehrenamtliche Funktionäre, Führungskräfte, Trainer, Regisseure, Musiker, Schauspieler,

technische Mitarbeiter und andere Fachkräfte tätig. Diese werden noch einmal von etlichen tausend freiwilligen Mitarbeitern ergänzt. Somit sind die Vereine aus dem sozialen Geflecht unseres Landes nicht wegzudenken.

Mit dem **Gesetz Nummer 398 vom 16.12.1991** wurden sowohl für die Vereine als auch die Mitarbeiter besondere Bestimmungen eingeführt. Das Gesetz gilt in erster Linie für **Amateursportvereine, Tourismusvereine** („Pro-Loco“), aber im Wesentlichen auch für **andere Vereine**, die auch nicht sportliche Tätigkeiten ausüben. Mit dem Haushaltsrahmengesetz für 2004 („Finanziaria 2004“), Artikel 2 Nummer 31⁹ wurden die Bestimmungen auch auf **Chöre, Theater- und Volkstanz- und Volksmusikvereine** ausgedehnt. Deshalb scheint es angemessen, die gesamte Materie kompakt und praxisnahe darzustellen und zusammenzufassen.

Das vorliegende Handbuch soll eine Hilfe für diejenigen sein, welche die wirtschaftliche Leitung des Vereins verantworten. Er soll Antworten geben auf die vielen praktischen Fragen, die sich in der Führung des Vereins und besonders für die wichtigsten steuerrechtlichen Fragen geben. Es empfiehlt sich aber auf jedem Falle, die spezielle Situation vom **Steuerberater** Ihres Vertrauens prüfen zu lassen.

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werde ich folgende Begriffe vereinfachend verwenden:

1. **Verein(e)** für Organisationen (Vereine und Körperschaften ohne Gewinnabsicht), welche das Gesetz 398/91 anwenden;
2. **EEST** für „Einheitstext der Einkommensteuern“ laut DPR 917/1986 und folgende Änderungen und Ergänzungen in der geltenden Fassung;

3. **MwStG** für „Mehrwertsteuergesetz“ laut DPR 633/1972 und folgende Änderungen und Ergänzungen;
 4. **SIAE** für die italienische Autorenvereinigung.
-

Quelle: <http://www.vss.bz.it/>, Stand 2011

Quelle: <http://www.lts.it/>, Stand 2011

Quelle <http://www.vsm.bz.it/de/der-verband/index.asp> Stand 2011

Auskunft Südtiroler Theaterverband, Stand 2011

Quelle <http://www.saengerbund-bozen.it/> Stand 2011

Quelle <http://www.vks.it/135d148.html> Stand 2010

Quelle http://www.arge-volkstanz.org/wer_sind_wir.php Stand 2011

hier besonders die freiwilligen Feuerwehren und die diversen Rettungsorganisationen.

siehe den diesbezüglichen Ausschnitt im Anhang

II. Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzlicher Rahmen
 - 1.1 Allgemein
 - 1.2 Haushaltsrahmengesetz 2005
 - 1.3 Gesetz vom 21. Mai 2004 Nummer 128
 - 1.4 Haushaltsrahmengesetz 2004
 - 1.5 Haushaltsrahmengesetz 2003
2. Gründung eines Vereines
 - 2.1 Gründungsvertrag
 - 2.1.1 Formvorschriften
 - 2.1.2 Inhalt
 - 2.2 Satzung
 - 2.2.1 Formvorschriften
 - 2.2.2 Inhalt
 - 2.2.3 Verwalter - Unvereinbarkeit
 - 2.3 Anmeldung beim Steueramt
 - 2.4 Mitteilung Steueramt
 - 2.5 Mitteilung an SIAE
 - 2.6 Eintragung beim Land
 - 2.7 Eintragung Sportvereine im Verzeichnis des CONI
 - 2.8 Mitteilung EAS
 - 2.8.1 Allgemein
 - 2.8.2 Tourismusvereine
 - 2.8.3 Sportvereine
3. Buchhaltungspflichten
 - 3.1 Allgemein
 - 3.2 Eingangsrechnungen
 - 3.3 Ausgangsrechnungen

- 3.4 Jahresabrechnung („Bilanz“)
- 3.5 Beispiel Jahresabrechnung
- 3.6 Aufstellung der steuerfreien Einnahmen
- 3.7 Leihe und Verkauf von Sportlern
- 3.8 Zahlungsverkehr
- 3.9 Handelsrechtliche Pflichten
- 4. Direkte Steuern
 - 4.1 IRES
 - 4.1.1 Institutionelle Tätigkeiten
 - 4.1.2 Gewerbliche Tätigkeiten
 - 4.1.3 Einnahmen aus Werbung
 - 4.2 Steuerberechnung
 - 4.3 IRAP
 - 4.4 Spenden an Amateursportvereine
- 5. Mehrwertsteuer
 - 5.1 Allgemein
 - 5.2 Besonderheiten
 - 5.3 Buchhaltung
 - 5.4 Abrechnung und Einzahlung
 - 5.5 Einkünfte aus rein gewerblicher Tätigkeit
 - 5.6 Beispiele pauschale Abrechnung MwSt
 - 5.6.1 Beispiel 1
 - 5.6.2 Beispiel 2
 - 5.6.3 Beispiel 3
- 6. Gewinnspiele, Lotterien
 - 6.1 Definitionen
 - 6.2 Informationspflichten
 - 6.3 Steuerliche Behandlung
 - 6.4 Weitere Informationen

7. Innergemeinschaftliche Güter und Dienstleistungen, INTRASTAT
 - 7.1 Innergemeinschaftliche Güter
 - 7.1.1 Institutionelle Tätigkeit
 - 7.1.2 Gewerbliche Tätigkeit
 - 7.2 Innergemeinschaftliche Dienstleistungen
 - 7.3 Sonderfall Dienstleistungen im institutionellen Bereich
 - 7.4 Aktive Umsätze
 - 7.5 INTRASTAT
 - 7.5.1 Vordruck für gewerblich Einkäufe und Verkäufe
 - 7.5.2 Vordrucke INTRA-12 - INTRA-13
8. Sonstige Meldungen an die Finanzverwaltung
 - 8.1 Black List
 - 8.2 Kunden- und Lieferantenliste
9. Pensionsversicherung
 - 9.1 ENPALS
 - 9.2 INPS, INAIL
10. Arbeitssicherheit bei Sportvereinen
11. Besondere steuerliche Begünstigungen
 - 11.1 Status als nicht gewerbliche Tätigkeit
 - 11.2 Steuerbefreite Veranstaltungen
 - 11.2.1 Rechnungen für Sponsoring und Werbung
 - 11.2.2 Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
 - 11.3 Sonderbeiträge der Mitglieder
 - 11.4 Beiträge für Ausbildung, Kurse und Training für Sportler
 - 11.5 Werbesteuer - Veranstaltungen von Amateursportvereinen
12. Fallbeispiel: Sportveranstaltung

- 12.1 Mehrwertsteuer
- 12.2 Direkte Steuern
- 12.3 Eintrittstickets
- 12.4 Vergnügungssteuer
 - 12.4.1 Allgemein
 - 12.4.2 Abrechnung
- 12.5 Autorensteuer (SIAE)
 - 12.5.1 Berechnung
 - 12.5.2 Formalitäten
- 12.6 ENPALS für Künstler
 - 12.6.1 Ausnahmen
 - 12.6.2 Ausländische Künstler
 - 12.6.3 Registrierung
 - 12.6.4 Unbedenklichkeitserklärung („permesso di agibilità“)
 - 12.6.5 Berechnung und Zahlung
 - 12.6.6 Weitere Meldungen
- 12.7 Meldung bei Ordnungsbehörden und Gemeinde
- 13. Sonstige Steuern und Gebühren
 - 13.1 Stempelsteuer
 - 13.2 Registersteuer
 - 13.3 Staatliche Konzessionsgebühren
- 14. Steuerbegünstigte Entschädigungen
 - 14.1 Allgemein
 - 14.2 Beispiele Entschädigung
 - 14.2.1 Beispiel 1: Entschädigung 5.000,00 Euro
 - 14.2.2 Beispiel 2: Entschädigung 10.000,00 Euro
 - 14.2.3 Beispiel 3: Entschädigung 30.000,00 Euro
 - 14.3 Entschädigungen an ausländische Empfänger
 - 14.4 Erklärung des Begünstigten
 - 14.5 Steuererklärung des Begünstigten

15. Amateursportler – Pflichtversicherung “SPORTASS”
16. Erklärung der Steuersubstitute (Vordruck 770)
17. Quellen im Internet
18. Vorlagen und Formulare
 - 18.1 Vorlage Gründungsvertrag Amateursportverein
 - 18.2 Vorlage Vereinssatzung
 - 18.3 Vorlage Gründung Amateursport-GmbH (Beispiel Hockey)
 - 18.3.1 Gründungsvertrag
 - 18.3.2 Satzung
 - 18.4 Vorlage Mitteilung SIAE Option für Gesetz 398/91
 - 18.5 Eigenerklärung des Sportlers
 - 18.6 Vorlage Spendenquittung
19. Gesetzliche Grundlagen
 - 19.1 Gesetz vom 29.12.2004 Nr. 311 („Finanziaria 2005“)
 - 19.2 Gesetz vom 21.05.2004 Nr. 128
 - 19.3 Gesetz vom 24.12.2002 Nr. 350 („Finanziaria 2004“)
 - 19.4 Gesetz vom 27.12.2002 Nr. 289 („Finanziaria 2003“)
 - 19.5 DPR Nr. 69 vom 13.03.2002
 - 19.6 Gesetz vom 21.11.2000 Nr. 342
 - 19.7 Gesetz vom 13.05.1999 Nr. 133
 - 19.8 Gesetzesdekret vom 30.12.1991 Nr. 417
 - 19.9 Gesetz 16. Dezember 1991 Nr. 398
 - 19.10 DPR Nr. 917 vom 22.12.1986 (EEST)
 - 19.11 Gesetz vom 23.03.1981 Nr. 91
 - 19.12 DPR Nr. 600 vom 29.09.1973
 - 19.13 DPR Nr. 633 vom 26.10.1972 (MwStG)
20. Rundschreiben und Entscheide der Finanzverwaltung

- 20.1 Anfrage Nr. 22/2010 – COCOCO bei Sportvereinen
 - 20.2 Auskunft Arbeitsministerium zur Frage der Arbeitssicherheit
 - 20.3 Rundschreiben 09.04.2009, Nr. 12/E
 - 20.4 Entscheid 23.04.2008 Nr. 171/E
 - 20.5 Entscheid 25.01.2007, Nr. 9/E
 - 20.6 Entscheid 07.11.2006 Nr. 123/E
 - 20.7 Entscheid 16.05.2006, Nr. 63/E
 - 20.8 Entscheid 30.09.2003 Nr. 187/E
 - 20.9 Rundschreiben 27.06.2003 Nr. 34/E
 - 20.10 Rundschreiben 30.04.2003 Nr. 24/E
 - 20.11 Rundschreiben 22.04.2003 Nr. 21/E
 - 20.12 Entscheid 01.10.2001 Nr. 142/E
 - 20.13 Rundschreiben 19.06.2001 Nr. 60/E
 - 20.14 Entscheid 03.04.2001 Nr. 39/E
 - 20.15 Entscheid 29.03.2001 Nr. 37/E
 - 20.16 Entscheid 26.03.2001 Nr. 34/E
 - 20.17 Rundschreiben 03.01.2001 Nr. 1/E
 - 20.18 Rundschreiben 16.11.2000 Nr. 207/E
 - 20.19 Rundschreiben 07.09.2000 Nr. 165/E
 - 20.20 Rundschreiben 08.03.2000, Nr. 43/E
 - 20.21 Rundschreiben 06.12.1999, Nr. 231/E
 - 20.22 Entscheid 17.07.1995, Nr. 217/E - prot. Nr. 12-391
 - 20.23 Rundschreiben 28.01.1993, n. 11 - prot. Nr. 461556
 - 20.24 Rundschreiben 11.02.1992, Nr. 1 - prot. Nr. 11/151
 - 20.25 Abhandlung: Unterscheidung Werbung – Sponsoring
 - 20.26 Rundschreiben CONI – ENPALS für Amateursportler
21. Glossar

1. Gesetzlicher Rahmen

1.1 Allgemein

Mit dem Gesetz 398/1991 wurde ein besonderer steuerlicher Rahmen für Amateursportvereine eingeführt. Dieser sieht eine ganze Reihe von Erleichterungen und Begünstigungen vor:

- Befreiung von der Buchhaltungspflicht und Ersatz durch stark vereinfachte Aufzeichnungs- und Abrechnungspflichten;
- Anwendung der pauschalierten MwSt-Abrechnung laut Artikel 74 Absatz 6 MwStG;
- Besteuerung auf der Grundlage von 3% der gewerblichen Einkünfte;
- Die Entschädigungen für Sportler, Trainer usw. bis zu 7.500 Euro sind steuerfrei für den Empfänger
- Sportvereine: Die Vergütung für die Weitergabe von Sportlern an andere Amateursportvereine zählt nicht zur Steuergrundlage.

Obwohl das Gesetz den Titel „Steuerliche Bestimmungen für Amateursportvereine“ trägt, wurde die Anwendung mit der Zeit auf viele weitere Bereiche ausgedehnt. Nach heutigem Stand können die Bestimmungen somit von folgenden Organisationen angewandt werden:

- Tourismusvereine („Pro-loco“)¹⁰;
- Amateursportvereine, -gesellschaften¹¹ und -genossenschaften;

- Kapellen, Chöre, Theatervereine, Volkstanzgruppen¹² usw.;
- Sonstige Vereinigungen ohne Gewinnabsicht.

Nachfolgend diejenigen Gesetze, welche die Regelung wesentlich gestaltet haben.

1.2 Haushaltsrahmengesetz 2005

Das Haushaltsrahmengesetz für 2005 (Legge 311/2004) sieht unter Nummer 470 eine Ergänzung vor, welche die Körperschaften mit Option für das Gesetz 398/91 betrifft: Es wird ein neuer Artikel 11-bis eingeführt, mit dem festgelegt wird, dass jegliche Werbung in Zusammenhang mit Veranstaltungen im Amateursportbereich, welche in Anlagen mit weniger als 3.000 Plätzen stattfinden, im Sinne der Vergnügungssteuer (DPR vom 26 Oktober 1972 Nr. 640) als gelegentlicher Erlös im Rahmen einer sportlichen Veranstaltung zu qualifizieren ist.

Mit Nummer 253 des selben Gesetzes wird der Artikel 67 des EEST in der Weise abgeändert, dass nun auch die Entschädigungen und Vergütungen von Chören, Kapellen und Theatervereinigungen an Direktoren und Leiter¹³ sowie an technische Mitarbeiter¹⁴ als sonstige Einkommen laut Buchstabe m) zu qualifizieren sind und somit laut Artikel 69 Nummer 2 des EEST bis zu einem Betrag von 7.500,00 Euro nicht als Einkommen besteuert werden müssen.

1.3 Gesetz vom 21. Mai 2004 Nummer 128¹⁵

Artikel 4 sieht folgende Änderungen und Ergänzungen des Artikels 90 des Gesetzes vom 27.12.2002 Nummer 289 vor:

1. Amateursportorganisationen können auch in Form einer Genossenschaft gegründet werden (Art. 6-bis);

2. Die Sportvereine und -gesellschaften (und Genossenschaften) werden mit schriftlicher Urkunde gegründet, aus der unter anderem der Sitz der Organisation hervorgeht. In der Satzung müssen ausdrücklich vorgesehen werden:
- a. die Bezeichnung;
 - b. der Gegenstand, mit Bezug auf die Tätigkeit im Amateursportbereich, samt didaktischer Tätigkeit;
 - c. Bestimmung des gesetzlichen Vertreters der Organisation;
 - d. das Fehlen jeglichen gewerblichen Zwecks und die Bestimmung, dass die Einkünfte aus der Tätigkeit in keinem Falle zwischen den Mitgliedern aufgeteilt werden können, auch nicht auf indirektem Wege;
 - e. die internen Bestimmungen, welche vom Prinzip der Demokratie und der Gleichheit der Rechte aller Mitglieder inspiriert sein müssen. Gleichzeitig müssen die Ämter in den Sportvereinen und -organisationen durch Wahl besetzt werden. Davon ausgenommen sind Amateursportgesellschaften und -genossenschaften, für welche die jeweiligen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches gelten;
 - f. die Pflicht, Gewinn- und Verlustrechnungen und Finanzrechnungen („Bilanz“ oder „Jahresabrechnung“) zu erstellen sowie die Modalitäten der Abstimmung darüber durch die Organe der Organisation;
 - g. die Modalitäten der Auflösung der Organisation;
 - h. die Pflicht, im Falle einer Auflösung der Organisation die Vermögenswerte sportlichen Zweckbestimmungen zuzuführen. (Art. 6-ter)

3. Mitgliedern eines Vorstandes eines Amateursportvereins bzw. -gesellschaft ist es untersagt, dasselbe Amt in einem anderen Amateursportvereins bzw. -gesellschaft auszuüben, welches demselben Dachsportverein, anerkannt vom CONI, oder derselben Sportart einer Sportförderungskörperschaft angehört (18-bis).
4. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gegründeten Sportvereine und -gesellschaften können die Ergänzung der Bezeichnung der Organisation durch einen Beschluss der Vollversammlung der Mitglieder vornehmen.

1.4 Haushaltsrahmengesetz 2004

Das Haushaltsrahmengesetz für 2004 („Finanziaria 2004“), Gesetz vom 24.12.2003 Nummer 350¹⁶, hat mit dem Artikel 2 Nummer 31 das Gesetz 398/91 auch auf folgende Vereine ausgeweitet, soweit anerkannt und ohne Gewinnabsichten:

- Trachten- und Kulturvereine;
- Chöre;
- Theatervereine;
- Volkstanz- und Volksmusikvereine.

Damit wird der Anwendungsbereich für dieses Gesetz auf weitere Vereine erweitert.

1.5 Haushaltsrahmengesetz 2003

Das Haushaltsrahmengesetz für 2003 („Finanziaria 2003“), Gesetz vom 27.12.2002 Nummer 289¹⁷, hat mit dem Artikel 90 einige wesentliche Neuerungen und Vereinfachungen für die Vereine nach dem Gesetz 398/91 eingeführt.

Die wesentlichen Bestimmungen sind (Nummerierung lt. Gesetz):

- 1) Die Bestimmungen des Gesetzes 398/91 gelten auch für Kapitalgesellschaften und -genossenschaften ohne Gewinnabsichten im Bereich des Amateursportes;
- 2) Die Amateursportvereine können für die im Gesetz 398/91 vorgesehenen Vereinfachungen optieren, soweit der Umsatz des Jahre nicht 250.000,00 Euro überschreitet (vorher 360 Mio. Lire);
- 3) Die vorteilhaften Bestimmungen bezüglich Vergütung von Leistungen der Sportler und Trainer werden auch auf Mitarbeiter in der Verwaltung ausgedehnt, auch wenn diese auf der Grundlage einer fortwährenden und geregelten Zusammenarbeit („COCOCO“) beschäftigt werden. Der Höchstbetrag für den keine Steuerabzüge getätigt werden müssen wird von Lire 10.000.000 auf 7.500,00 Euro erhöht;
- 4) das CONI und andere nationale Verbände sind nicht mehr verpflichtet, einen Steuereinbehalt von 4% auf die gewährten Beträge einzubehalten;
- 5) Die Gründungsurkunden der Amateursportvereine und -gesellschaften unterliegen der pauschalen Registersteuer;
- 6) Die Vereine werden von den Stempelmarken für staatliche Konzessionen befreit;
- 7) Die Vereine werden von den Steuern für staatliche Konzessionen befreit;
- 8) Die Zuwendungen an die Vereine von Seiten von Unternehmen bis zu einer Höhe von 200.000,00 Euro werden als Werbekosten im Sinne des Art. 108 2. Absatz EEST klassifiziert;

- 9) Spenden an Vereine bis zu einem Betrag von 1.500 Euro können von der Steuer abgezogen werden, soweit diese über Bank, Post usw. gezahlt wurden;
- 10) Angleichungen der Bestimmungen des EEST;
- 11) Der Artikel Nummer 146 Absatz 4 des EEST wird auf die Vereine ausgedehnt;
- 12) Es wird ein Garantiefond für Darlehen für die Anschaffung von Ausrüstung der Vereine eingerichtet;
- 13) bis 16): Bestimmungen betreffend Garantiefond für Vereine;
- 18) Die Vereine und Gesellschaften für Amateursport müssen im Vereins- bzw. Gesellschaftsnamen einen Hinweis auf ihren Zweck geben. Die Formen werden vorgegeben;
- 19) Die Bestimmungen für Gründungsvertrag und Satzung der Vereine und Gesellschaften für Amateursport werden mit zu erlassenden Dekreten geregelt;
- 20) Bestimmungen für Vereine des Militär-, Feuerwehr und Polizeikorps;
- 21) Beim CONI wird ein Verzeichnis eingerichtet, in welches sich die Vereine eintragen müssen¹⁸;
- 22) Bestimmungen zur Führung des Verzeichnisses der Vereine beim CONI;
- 23) Die Eintragung im Verzeichnis beim CONI ist Voraussetzung um öffentliche Beträge zu erhalten;
- 24) Öffentliche Bedienstete dürfen für Vereine außerhalb der Arbeitszeit tätig sein;

- 25) Die öffentlichen Sportstätten und -einrichtungen dürfen von allen Vereinen und Bürgern genutzt werden;
- 26) Wenn öffentliche Institutionen die Sporteinrichtungen nicht führen wollen, ist die Führung vorzugsweise an Vereine zu übergeben;
- 27) Die Einrichtungen, Hallen, Sportstätten auch in Schulen müssen den Vereinen der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, soweit dies aus Sicht des Schulbetriebes vertretbar ist.

Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind derzeit noch immer nicht vollständig erlassen, sodass zu einigen „praktischen“ Auswirkungen dieser neuen Bestimmungen erst dann Stellung genommen werden kann.

-
-) Artikel 9-bis D.L. Nr. 417/1991, umgewandelt mit Gesetz Nr. 66/2002 im Originalwortlaut: "Alle associazioni senza fine di lucro e alle associazioni pro loco si applicano, in quanto compatibili, le disposizioni di cui alla L. 16 dicembre 1991, n. 398";
 - Artikel 90 Gesetz Nr. 289/2002: "Le disposizioni della legge 16 dicembre 1991, n. 398, e successive modificazioni, e le altre disposizioni tributarie riguardanti le associazioni sportive dilettantistiche si applicano anche alle società sportive dilettantistiche costituite in società di capitali senza fine di lucro."
 -) Artikel 2, Absatz 31, Gesetz Nr. 350/2003
 -) auch an Regisseure, Kapellmeister u.ä.
 -) nicht aber an Schauspieler, Künstler, Musiker usw.
 -) veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nummer 119 vom 22. Mai 2004
 -) siehe Auszüge des Gesetzestextes im Anhang
 -) siehe Auszüge des Gesetzestextes im Anhang
 -) Abgeschafft durch D.L. 22.03.2004 Nummer 72, umgewandelt in Gesetz 128 vom 21.05.2004.

2. Gründung eines Vereines

Die Tätigkeit des Vereins beginnt „offiziell“ mit der Gründung, dem Akt, in welchem die Gründungsmitglieder das gemeinsame Ziel und die entsprechenden Verhaltensregeln festlegen.

Die Gründung eines Vereins mit späterer Option für das Gesetz 398/91 hat bis zum Haushaltsrahmengesetz keine besonderen Voraussetzungen benötigt. Im Wesentlichen war der Verein gegründet, sobald die Anmeldung durch die Verantwortlichen beim Steueramt und bei der SIAE erfolgt ist.

In aller Regel ist es empfehlenswert, den Verein durch einen Vertrag formell zu begründen und für den Verein eine Satzung auszuarbeiten, um die Tätigkeit zu regeln und eventuelle Streitfälle zwischen den Mitgliedern zu unterbinden. „*Verba volant, scripta manent*“¹⁹, gilt auch bei der Gründung des Vereins, bei der ja bekanntlich alle voller Enthusiasmus und Tatendrang sind.

2.1 Gründungsvertrag

2.1.1 Formvorschriften

Der Gründungsvertrag sollte schriftlich abgefasst werden. Der Vertrag wird für die Anmeldung des Vereins beim Steueramt, für die Meldungen bei der SIAE und der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und beim Nationalen Olympischen Komitee (CONI)²⁰ benötigt.

Der Gründungsvertrag kann auf 3 Wegen abgefasst werden:

- a. als öffentliche Urkunde bei einem Notar;

- b. als private Urkunde, welche von einem Notar beglaubigt wird;
- c. als private Urkunde ohne Anwesenheit eines Notars.

Während die Vorgehensweisen a) und b) für die Gründung eines anerkannten Vereines unumgänglich sind, reicht es für die Gründung eines Amateursportvereines ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gesetzes 398/91 aus, wenn der Verein mit einem Vertrag gegründet wird, der von den Gründungsmitgliedern unterschrieben wird.

Es ist ratsam, den Gründungsvertrag mit Satzung beim Steueramt zu registrieren. Damit wird der Gründung ein nachweisbares Datum („data certa“) bescheinigt. Die Registrierung ist auch zu empfehlen, da dadurch der institutionelle Charakter des Vereins verbrieft wird²¹.

Die Registrierung des Gründungsvertrages wird vom Präsidenten des Vereins, bzw. seinem Stellvertreter, bzw. einem Beauftragten mit Kopie des Personalausweises des Präsidenten erledigt. Die Kosten für die Registrierung betragen 168,00 Euro²². Zusätzlich benötigt man noch Stempelmarken zu 14,62 Euro je 4 Seiten. Der Gründungsvertrag muss in zweifacher Ausfertigung abgegeben werden.

2.1.2 Inhalt

Im Gründungsvertrag wird im Wesentlichen festgehalten:

1. Ort und Datum der Gründung;
2. Gründungsmitglieder mit genauer Anschrift, Geburtsort und -datum sowie Steuernummer;
3. Name des zu gründenden Vereins, für Sportvereine mit verpflichtender Angabe „Amateursportverein“²³

(italienisch: „associazione sportiva dilettantistica“) in der Bezeichnung des Vereins²⁴;

4. Vereins- bzw. Gesellschaftszweck. Bei Sportvereinen muss die amateursportliche sowie eventuell eine entsprechende didaktische Tätigkeit (Ausbildung von Nachwuchssportlern) vorgesehen sein;
5. Der Verzicht auf Gewinnabsichten und auf die – auch mittelbare – Ausschüttung der Erträge an die Mitglieder;
6. Bezugnahme auf die Satzung, welche das Vereinsleben und die Vereinstätigkeit regelt: Die Regeln für das Vereinsleben bzw. die interne Organisation müssen „demokratisch“ sein und gleiche Rechte für alle Mitglieder vorsehen; die Amtsträger müssen durch Wahlen bestimmt werden; die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf Kapitalgesellschaften bzw. Genossenschaften sind auch von den Amateursportvereine, welche ebendiese Rechtsformen annehmen, einzuhalten.
7. Namen der Mitglieder des Verwaltungsorgans des Vereins;
8. Die gesetzliche Vertretung des Vereins bzw. der Körperschaft (Namen des Präsidenten, Vizepräsidenten sowie Stellvertreter und Schriftführer);
9. Die Dauer der Ämter.

Der Gründungsvertrag wird von allen Gründungsmitgliedern auf allen Seiten unterzeichnet.

Ein Beispiel eines Gründungsvertrages finden Sie im Anhang unter dem Kapitel „Vorlagen und Formulare“.

2.2 Satzung

Die Satzung ordnet das Vereinsleben und hilft, Unklarheiten und Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Verein zu schlichten. In der Satzung werden Punkte wie die Aufnahme in den Verein, die Teilnahme an den Leitungsgremien des Vereins, die Zuständigkeiten des Vereinsausschusses, des Präsidenten usw. geregelt.

2.2.1 Formvorschriften

Für die Vereinssatzung gelten die Aussagen für den Gründungsvertrag. Die Satzung muss schriftlich erstellt werden. Wird der Verein mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privaturkunde gegründet, wird gleichzeitig auch die Satzung vor dem Notar unterschrieben.

Wird die Gründungsurkunde als private Urkunde ohne Beglaubigung abgefasst, so ist es empfehlenswert, die Satzung zusammen mit der Gründungsurkunde beim Steueramt zu registrieren.

2.2.2 Inhalt

Da diesbezüglich keine besonderen Bestimmungen über den Inhalt der Satzung vorliegen, ist es sinnvoll, sich an die Grundzüge der Satzungen für anerkannte Vereine im Sinne des Gesetz 460/97 zu halten, die den Artikel 148 des EEST um die Mindestinhalte der Satzung ergänzt haben, um in den Genuss der Steuervorteile für die Vereine zu kommen.

Im Sinne des Gesetzes 460/1997 und des Artikel 148 EEST Absatz 8²⁵ müssen die Satzungen der Vereine folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a. Es dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden, auch nicht in indirekter Form;
- b. Im Falle einer Auflösung des Vereins müssen sämtliche Vermögenswerte einem Verein mit ähnlichem

- Vereinszweck oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden;
- c. Das Vereinsleben muss nach demokratischen Grundsätzen geregelt werden;
 - d. Am Ende eines jeden Tätigkeitsjahres muss eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Vereins (umgangssprachlich als Kassenbericht oder als „Bilanz“ bezeichnet) erstellt werden;
 - e. Die freie Wählbarkeit der Vereinsorgane; das Prinzip dass jedes Mitglied nur eine Stimme hat, die Versammlung aller Mitglieder des Vereins ist das höchste Gremium im Verein; Teilnahme und Ausschluss der Mitglieder an den Versammlungen des Vereins; Öffentlichkeit der Einladungen zu den Versammlungen, der Beschlüsse und der Bilanz oder Abrechnung des Vereins;
 - f. nicht Übertragbarkeit der Mitgliedschaft im Verein, außer für den Fall des Todes des Mitgliedes.
 - g. Die Verpflichtung zur Erstellung einer „Bilanz“ sowie die Modalitäten ihrer Genehmigung durch die Vereinsorgane;
 - h. Die Modalitäten der Auflösung;
 - i. Die Verpflichtung, bei der Auflösung des Vereins das verbleibende Vermögen der einem ähnlichen Verein oder der Allgemeinheit Gemeinde²⁶ zu überlassen.

Im Anhang auf Seite 82 finden Sie eine Vorlage für eine Satzung, welche diesen Vorschriften Rechnung trägt und zusätzlich einige nützliche Punkte für ein reibungsloses Vereinsleben aufgreift.

Im Anhang auf Seite 90 finden Sie zudem eine Vorlage für eine Satzung einer Sportgesellschaft in Form einer GmbH.

2.2.3 Verwalter - Unvereinbarkeit

Das Gesetz vom 21. Mai 2004 Nummer 128 sieht für die Verwaltungsräte (Vorstand) der Amateursportvereine eine besondere Einschränkung vor: Personen, die dem Verwaltungsrat bzw. Vorstand eines Vereins angehören, dürfen das gleiche Amt in keinem anderen Verein bekleiden, welcher demselben Sportverband (z.B. F.I.S.I., F.I.S.G., G.I.G.C. etc.) angehört.

2.3 Anmeldung beim Steueramt

Nach der Gründung des Vereins muss dieser innerhalb von 30 Tagen beim Steueramt angemeldet werden. Dieses weist dem Verein die Mehrwertsteuernummer und die Steuernummer zu, welche auf allen steuerlich relevanten Dokumenten angegeben werden müssen.

Die Anmeldung wird wiederum vom Präsidenten oder von einem von ihm ernannten Vertreter erledigt. Der Vertreter muss eine Kopie des Personalausweises des Präsidenten und einen Auftrag des Präsidenten (auf der 2. Seite des Anmeldeformulars unter dem Punkt „Delega“) vorweisen.

Für die Anmeldung des Vereins wird der Vordruck AA7/10²⁷ benötigt. Das Steueramt hat dafür eine Software zur Verfügung gestellt. Die Anmeldung erfolgt auf elektronischem Wege.

Bei Anmeldung müssen die Bezeichnung, Anschrift, die Daten des rechtlichen Vertreters und die Tätigkeit angeführt werden. Die Tätigkeit ist nach ATECOFIN 2007 / NACE zu klassifizieren. Für Sportvereine bieten sich folgende Tätigkeitsschlüssel („codice attività“) an:

1. 85.51.00: Sport- und Freizeitkurse;
2. 93.19.10: Körperschaften und Organisationen für Sport und Förderung von Sportveranstaltungen;

3. 93.29.90: Andere Tätigkeiten der Unterhaltung und Freizeitgestaltung n.a.k.
4. 93.11.90: Führung von Sportanlagen;
5. 93.12.00: Tätigkeit der Sportclubs;
6. 93.13.00: Führung von Fitnesscenter;
7. 93.19.10: Organisation von Sportveranstaltungen;
8. 93.19.99: Sonstige sportliche Tätigkeiten n.a.k.;
9. 94.99.20: Kulturelle Vereine, für Erholung und Hobby;
10. 94.99.90: Tätigkeiten anderer Vereinsorganisationen n.a.k.²⁸;

Für Tourismusvereine gibt es den Tätigkeitsschlüssel 79.90.1. Für Kulturvereine bieten sich Tätigkeiten im Bereich 94.99.xx an.

Die Wahl des richtigen Tätigkeitsschlüssels ist wichtig, da dieser u.a. den Fragebogen Branchenrichtwerten²⁹ („Studi di settore“) vorgibt. Vereine, welche das Gesetz 398/91 anwenden, sind jedoch generell von den Branchenrichtwerten befreit, da es sich um eine pauschalierte Methode der Einkommensermittlung handelt³⁰.

2.4 Mitteilung Steueramt

Die Vereine, welche für die Anwendung des Gesetzes 398/1991 optieren, müssen dies dem Steueramt mitteilen³¹. Durch DPR Nummer 442/1997 ist diese vorausgehende Mitteilung abgeschafft worden. Es reicht ein „schlüssiges Verhalten“³² vom ersten Tag des Vereinsjahrs sowie die nachträgliche Mitteilung (Option) in der **Übersicht VO** der ersten darauf folgende Steuer- oder gegebenenfalls der Mehrwertsteuererklärung aus.

Die Option für die Anwendung des Gesetzes gilt für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren.

2.5 Mitteilung an SIAE

Artikel 9 Absatz 2 des DPR vom 30.12.1999 Nummer 544 sieht vor, dass die Option für die Anwendung des Gesetzes 398/91 der örtlichen Zweigstelle der Gesellschaft für Autorenrechte (SIAE) mitgeteilt werden muss.

Zu diesem Zweck muss ein Einschreiben mit Rückantwort verfasst werden, in welchem die Daten des Vereins wie Anschrift, Steuer- und MwSt-Nummer, die Voraussetzungen und die Option für die Anwendung mitgeteilt werden.

Eine Vorlage des Schreibens finden Sie im Anhang auf Seite 114.

2.6 Eintragung beim Land

Alle Vereine können beim Land in ein Verzeichnis eingetragen werden. Sobald der Verein eingetragen ist, wird er auf den Internetseiten des Landes³³ veröffentlicht.

Die Eintragung ist grundsätzlich im Sinne des Artikels 5 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11 für folgende Abschnitte möglich:

- a. gesundheitliche und soziale Betreuung;
- b. Kultur, Erziehung und Bildung;
- c. Sport, Erholung und Freizeit;
- d. Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz.

Die Eintragung bedarf keiner besonderen Voraussetzungen. Der Gründungsvertrag muss nicht registriert werden. Folgende Dokumente sind vorzulegen:

1. eine Kopie des Gründungsvertrages, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter;
Ist kein Gründungsvertrag vorhanden, kann eine Ersatzerklärung der notariellen Urkunde oder eine **Eigenerklärung** beigelegt werden, in welcher erklärt wird, in welchem Jahr der Verein gegründet wurde sowie dass bei der Gründung keine schriftliche Urkunde verfasst worden ist bzw. diese nicht mehr auffindbar ist. Die Eigenerklärung kann direkt vor dem zuständigen Beamten unterzeichnet werden oder mittels Post eingereicht werden. In letzterem Fall ist eine Fotokopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters beizulegen.
2. eine Kopie der Satzung, auf jeder Seite unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter;
3. einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr (soweit zutreffend);
4. eine Tätigkeitsvorschau für das laufende Jahr;
5. ein ausgefüllter Fragebogen (ca. 4 Seiten).

Im Fragebogen müssen einige Fragen zu den Gründungsmitgliedern, zur Organisation und zur Finanzierung der Tätigkeit beantwortet werden.

Das Ansuchen und der Fragebogen kann von den Internetseiten des Landes unter geladen werden und muss mit einer Stempelmarke zu 14,62 Euro versehen werden.

Das Ansuchen mitsamt allen Dokumenten wird bei folgender Adresse abgegeben:

Amt für Kabinettsangelegenheiten

Landhaus 1, Crispistraße 3

39100 Bozen

Tel.: 0471 / 412130